



LANDESVERBAND DER HESSISCHEN FAHRLEHRER E. V

BEITRAGSORDNUNG

des Landesverbandes der Hessischen Fahrlehrer e. V. vom 01.01.1990,
zuletzt geändert am 01.12.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017

Gemäß § 3 der Satzung des Landesverbandes der Hessischen Fahrlehrer e. V. besteht der Verband aus:

- 1.) ordentlichen Mitgliedern 2.) Fördernden Mitgliedern 3.) Ehrenmitgliedern 4.) Schnuppermitgliedern

Präambel:

Das Beitragsaufkommen soll die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Verbandes sicherstellen. Diese Beitragsordnung trägt den verschiedenen Einkommensverhältnissen seiner Mitglieder Rechnung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1.) Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich durch erteilten Bankeinzug oder nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt in den Monaten Februar bis März des Beitragsjahres. Der entsprechende Beitrag ist bis spätestens zum 15. April des Beitragsjahres zu zahlen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, haben bei der Zahlung den Namen und den Zeitraum für die Beitragszahlung anzugeben. Rückzahlungen, gleich aus welchem Grund, finden nicht statt.

2.) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt für:

Ordentliche Mitglieder, die selbständig, verantwortliche Leiter einer Fahrschule, Geschäftsführer einer Kapital- und/oder einer Personengesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft sind,	311,00 Euro
3.) Angestellte Fahrlehrer, die die Zeitschrift FAHRSCHULE erhalten	155,00 Euro
4.) Angestellte Fahrlehrer, die die Zeitschrift FAHRSCHULE nicht erhalten	103,00 Euro
5.) Fördernde Mitglieder mindestens	315,00 Euro
6.) Ehrenmitglieder	beitragsfrei
7.) Schnuppermitglieder	beitragsfrei
8.) Ordentliche Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Beitragsordnung das 65. Lebensjahr vollendet haben, (Rentner) nicht mehr als Fahrlehrer tätig sind und keine Fahrschule mehr führen, wenn sie vorher mindestens 10 Jahre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben	30,00 Euro
ansonsten bis zum Erreichen der 10 Jahre	120,00 Euro
Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Beitragsordnung bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben,	beitragsfrei
Rentner ohne Zeitschrift FAHRSCHULE	30,00 Euro
Rentner mit Zeitschrift FAHRSCHULE	67,00 Euro
9.) Ordentliche Mitglieder, die gleichzeitig Selbständige und Angestellte (Beispiel: Eigene Fahrschule und Geschäftsführer einer GmbH) sind	311,00 Euro

10.) Gruppenbeitrag:

Ein ordentliches Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf "Gruppenbeitrag" zu stellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a.) bis zu vier Beschäftigte, die als Fahrlehrer in der Fahrschule des Mitglieds ungekündigt tätig sind, beabsichtigen Mitglied des Verbandes zu werden. (oder sind es bereits)
- b.) bis zu vier Beschäftigte, die als Fahrlehrer in der Fahrschule des Mitglieds ungekündigt tätig sind, haben einen Antrag auf Mitgliedschaft beim Verband gestellt.
- c.) Einschließlich des Mitgliedes können höchstens insgesamt fünf Personen von diesem Gruppenbeitrag profitieren.
- d.) Mit dem Gruppenbeitrag verbunden ist der Erhalt von 1 X die Zeitschrift "Fahrschule", das vereinsinterne "Rundschreiben" und die Rundmails des Landesverbandes für jedes Gruppenmitglied.
- e.) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- f.) Der Gruppenbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbetrag (inklusive Jahresbeitrag des Antragstellers)	320,00 Euro
Jedes weitere Mitglied (bis maximal vier Personen)	75,00 Euro

§ 2 Einstufung

1. Bestehen Zweifel bei der Einstufung eines ordentlichen Mitgliedes, entscheidet der Vorstand endgültig. Gegen diese Einstufung ist kein Einspruch möglich.
2. Wechselt ein angestellter Fahrlehrer in eine selbständige Tätigkeit hat er das dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Neueinstufung nach der Beitragsordnung erfolgt dann mit dem darauffolgenden Beitragsjahr.
3. Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes, ist es berechtigt, einen Antrag auf Einstufung in eine entsprechende Beitragsgruppe zu beantragen. Die Neueinstufung nach der Beitragsordnung erfolgt dann mit dem darauffolgenden Beitragsjahr.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mahnung

1. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, sind abzumahnern.
2. Die erste Mahngebühr beträgt 10,00 Euro
3. Die zweite Mahngebühr beträgt 15,00 Euro
4. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird das Mitglied dem erweiterten Vorstand gemeldet. Dieser entscheidet über weitere Maßnahmen bzw. den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 4 Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag die Beitragshöhe mindern oder stunden. Ein entsprechender Antrag kann immer nur für das laufende Beitragsjahr gestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6 Beitragsfestsetzung

Die Beitragsordnung wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und bei Bedarf den aktuellen Erfordernissen angepasst. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.März 2020 beschlossen.